VERORDNUNG (EWG) Nr. 396/69 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (2) sieht den Zusatz von Erkennungsmitteln zu der zum Verkauf angebotenen Butter vor. Es hat sich gezeigt, daß unter diesen Erkennungsmitteln Weizenmehl die Konservierung der Butter beeinträchtigt. Deshalb ist auf die Verwendung dieses Erzeugnisses zu verzichten.

Die verarbeitende Industrie kann die betreffende Butter zum gleichen Preis in der Gemeinschaft kaufen. Deshalb werden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 (4), vorgesehenen Berichtigungsbeträge, die die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ausgleichen sollen, gegenstandslos.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dritte Gedankenstrich des Artikels 3 Absatz 1 a) der Verordnung (EWG) Nr. 198/69 wird gestrichen.

Artikel 2

In Verordnung (EWG) Nr. 198/69 wird folgender Artikel 7a eingefügt :

„*Artikel 7a*

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit auf Grund dieser Verordnung verkaufter Butter die Berichtigungsbeträge nicht angewandt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1969, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.